Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 3 (1846-1847)

Artikel: Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters

Autor: Meyer, H.

Kapitel: 2: Das Münzrecht der Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Wangen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378728

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

35. Vorwärts sehender Kopf, mit einem Hute bedeckt, welcher von beiden Seiten starke, aufwärts gekrümmte Krempen hat; der spitz aufgehende Hut hat oben einen Knopf. T-$\overset{E}{V}$. (In Leitzm. N. Z. 1843. p. 141. No. 21.)

36. Rund, im erhobenen Rand der Kopf eines Bischofs linkshin sehend, mit der Bicornis, ganz wie auf bischöflichen Baslerbracteaten; über der Bicornis zwischen den beiden Zipfeln ein Ring. T-$\overset{E}{V}$. No. 36.

Ich halte diese 3 Varietäten für Bracteaten von Tüngen und stimme der Erklärung von Schinz gänzlich bei.

II. Das Münzrecht der Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Wangen.

Burgdorf war die Hauptstadt in der Landgrafschaft Burgund, der Sitz der Herzoge von Zähringen und später der Grafen von Kyburg. Sie wurde a. 1190 von Herzog Berchtold V. mit Ringmauern umgeben und kam nach seinem Tode a. 1218 durch Erbschaft an Graf Ulrich von Kyburg, den Schwager des Herzogs von Zähringen [1].

Im Jahr 1328 [2] ertheilte Kaiser Ludwig IV. dem Graf Eberhard von Kyburg, Herr zu Burgdorf, die Bewilligung, in seiner ganzen Grafschaft [3] kleine und grosse Münze schlagen zu lassen, gerechte und gesetzmässige von gutem rechtem Gewäg und ausgespitzt, so gut es sich nur thun lässt, mit dem ausdrücklichen Willen, dass besagte Münze, gross und klein, von was immer für einer Abtheilung, sobald sie nur das rechte gesetzliche Gewicht hat, durch seine ganze Grafschaft Kurs haben und ausgegeben werden soll als kaiserliche Münze, deren Abnehmung von niemand darf verweigert werden.

Die Brakteaten, die Graf Eberhard schlagen liess, erhielten von der Münzstätte den Namen Burgdorfer Münze [4]. Sie war von Anfang an zu Bern und Solothurn verhasst, weil beide Städte

1) *Tschudi* ad a. 1190 u. 1383. *Füssli* Erdbeschr. d. Eidgenoss. I. 189. 217. *Müller* II. p. 432.

2) Die Urkunde steht im Sol. Woch. 1814. p. 393.

3) d. i. in der Landgrafschaft Burgund, zu welcher auch, wie *Lüthy* bemerkt, die solothurnischen Oberämter Bucheggberg und Kriegstetten gehörten. Auch Thun gehörte zu diesem Münzkreis; daher wird in dieser Periode zuweilen von Thuner Währung im Gegensatz der bernerischen gesprochen.

4) Sie wird in folgenden Urkunden erwähnt. a. 1333 4 Pfd. pfennige gemeiner Münze ze Burgdorf (Sol. Woch. 1829 p. 226). a. 1336 bei *Haller* Münzkab. II. p. 486. a. 1341 76 Pfd. guter und alter pfennige genemer und gäber münze zu Burgdorf (Sol. W. 1827 p. 135.) a. 1343 9 Pfd. burgdorferwährung 5 schilling minder (Sol. W. 1818 p. 269).

die Errichtung dieser neuen Münze als eine feindselige Massregel des Grafen von Kyburg betrachteten. Auch war sie, wie es scheint, von schlechterem Gehalt, als die ihrige, und wurde desshalb auch in andern Münzkreisen verboten.

Tschudi [1]) und Müller [2]) setzen die Entstehung des Münzrechtes zu Burgdorf (irrigerweise) erst in's Jahr 1337, vermuthlich, weil erst in jenem Jahr ein offner Streit über diese Münze zwischen Burgdorf und Bern ausbrach, wie wir nachher berichten werden.

Zürich verbot die Burgdorfer Münze a. 1335. Es ist nemlich eine Rathserkenntniss dieses Jahres vorhanden, worin es heisst: niemand sol die neue münze von Bern von Burgdorf und von Soloturn nemen, dieweil sie zu Zürich öffentlich verboten ist [3]).

Im Jahr 1337 entstand, wie ich bereits bemerkte, über die Burgdorfer Münze grosser Streit, worüber Tschudi ausführlich berichtet: Kaiser Ludwig habe den Landen im Aargau und Uechtland geboten, die münze von Burgdorf anzunehmen; allein die Berner wollten diess nicht, weil sie zu gering an Gehalt sei. Der Graf von Kyburg habe darüber Klage beim Kaiser erhoben und versichert, dass er die Währschaft, wie der Kaiser dieselbe bedungen, ausgemünzt habe. Der Kaiser beschloss daher im J. 1338, sowohl desshalb als wegen anderer Ursachen, Bern zu befehden.

a. 1343 verruft Zürich auf's Neue die Münze von Burgdorf, Solothurn und Bern [4]).

a. 1344 [5]) wurde in gleichem Sinn ein Vertrag zwischen dem östreichischen Hauptmann und Pfleger namens der Herzoge von Oestreich und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und zwischen der Stadt Zürich nahmens der Aebtissin geschlossen, betreffend das Münzwesen zu Zofingen Basel und Zürich, worin erstlich ein neuer Münzfuss für die drei genannten Städte festgestellt und zweitens befohlen wurde, dass niemand die alten Pfennige, die man bis anhin zu Burgdorf, Bern und Soloturn geschlagen habe, nehmen noch geben solle, noch auch die Münze, die man künftighin dort schlagen werde; es wäre denn, dass man hierüber wieder einen andern Beschluss fassen würde. Wir sehen hieraus, dass selbst der Herzog von Oestreich kein Beschützer der Münze des Grafen Eberhard von Kyburg war, sondern dieselbe in seinen Landen verbot. Man darf sich hierüber um so weniger verwundern, wenn man bedenkt, dass auch in den politischen Verhältnissen die Herzoge von Habsburg-Oestreich und die Grafen von Kyburg, Herren zu Burgdorf und Thun, selten Verbündete, öfter Gegner waren.

Bern und Solothurn hatten das Entstehen der Burgdorfer Münze mit Unmuth angesehen, konnten aber dasselbe nicht hindern. Daher wünschte namentlich die letztere Stadt allmälig, dass eine Verständigung über Münzfuss und Münzschlag zu Stande komme. Sie erhielt wirklich im J. 1353 von Kaiser Karl IV. eine Urkunde [6]), worin es heisst: auch wollen wir nicht verhängen oder erlauben, einige Münze zu schlagen unter der Herrschaft von Kyburg ohne Wissen und Willen der räthe und

---

a. 1345. 1347. 1349 40 pfd. guter pfennig gemeiner münze zu Burgdorf (Sol. W. 1824 p. 501. 1830 p. 469). a. 1364 20 Pfd. pfennig burgdorfer wärung und 141 Pfd. pfennige gemeiner ze burgdorf (Sol. W. 1831 p. 202). a. 1373 15 schilling pfennig burgdorfermünz (Sol. W. 1824 p. 440. 1825 p. 62). a. 1377 125 pfund angsterpfennige burgdorferwärung (Sol. W. 1817 p. 445).

1) Chronik I. p. 346.

2) Th. II. p. 169. Vgl. *Lüthy* im S. W. 1814 p. 394.

3) *Lauffer*, Beiträge. Th. II. p. 44.

4) Urkunde der Stadtkanzlei. No. 65. p. 31. *Schinz*.

5) Urkunde bei *Schinz*.

6) *Lüthy* Sol. W. 1814. p. 146.

burger von Soloturn; allein er vergass wenige Jahre nachher sein Versprechen und verlieh im Jahr 1357 [1]) auf's neue dem Edeln Eberhard von Habsburg Graf von Kyburg und Landgraf in Burgund und seinen Erben, eine Münze in seiner Herrschaft zu Burgund zu schlagen wo er will, eine Münze die gut sei an Silber und Gepräge, und gebieten nahmentlich denen von Soloturn und andern unsern und des Reiches Städten, dass sie den Grafen und seine Erben in besagter Münze nicht hindern oder schädigen. Es ist auffallend, dass Burgdorf nicht genannt ist als die bisherige Münzstadt des Grafen, sondern dass (gerade wie in der ersten Münzbewilligung) ganz allgemein gesagt wird, er könne das Münzrecht ausüben, wo er wolle in Burgund. Wahrscheinlich liess der Graf absichtlich diese Wendung hineinsetzen, denn er sah wohl bereits voraus, dass er oder sein Sohn gezwungen sein werde, Burgdorf zu verkaufen, und dass er dann sein Münzrecht an einem andern Orte benutzen werde.

Graf Eberhard starb indessen im gleichen Jahre, nachdem er auf dem Reichstage zu Metz in Lothringen vom Kaiser diese neue Bewilligung erhalten hatte [2]). Ihm folgte in der Herrschaft Graf Hartmann, sein ältester Sohn, und nach dessen Tode a. 1377 [3]) Graf Rudolf, sein Enkel; auch dieser übte das Münzrecht aus. Man glaubt zwar insgemein, dass das Münzrecht zu Burgdorf nur von Graf Eberhard ausgeübt worden sei; allein es lässt sich beweisen, dass dasselbe auch noch späterhin fortgedauert habe.

a. 1377 [4]) wurde nämlich eine Münzconvention geschlossen zwischen Herzog Leopold von Oestreich namens der Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim, zwischen Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, zwischen Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen, und zwischen den Städten Basel, Zürich, Bern und Soloturn, laut welcher drei Münzkreise und dreierlei Münzwährung festgesetzt wurde, welche ich in dem Münzrecht von Zofingen näher dargestellt habe. Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass auch Graf Rudolf von Kyburg zu Burgdorf gemünzt habe.

Die Grafen von Kyburg waren von jeher mit Schulden überhäuft, und die Kriege, welche sie öfter gegen die Herzoge von Oestreich-Habsburg, gegen die Stadt Bern, Solothurn und andere Feinde geführt hatten, vermehrten dieselben so sehr, dass sie allmälig viele ihrer Besitzungen an das Haus Oestreich verkauften und sogar genöthigt wurden, im Jahr 1384 die beiden Städte Burgdorf und Thun den Bernern zu veräussern; hingegen blieb ihnen noch eigenthümlich die Uebung des landgräflichen Amtes samt Dingstetten, Münze, Twing, Bann, Mannschaften und Lehen [5]), und über die Münze wurde sodann a. 1385 im Vergleich zwischen dem edlen Herrn Graf Berchtold von Kyburg, Graf Egen und Graf Hartmann von Kyburg einerseits und der Stadt Bern anderseits folgendes festgestellt: Um der Herrschaft Münze von Kyburg sprechen wir (Schiedsrichter) einhelliglich nach Anrede und Widerrede, dass dieselbe Herrschaft ihre Münze in ihrer Landgrafschaft soll haben, als die Richtbriefe weisen. Wäre aber, dass sie die Münze böser schlügen denn die von Bern, so mögen die von Bern sie wohl verbieten in ihren Schlössern [6]).

1) Urkunde bei *Haller* I. 302. *Lüthy* 1814 p. 290.
2) Sol. W. 1829 p. 172. 1830 p. 610. *Tillier* I. 231.
3) *Tillier* I. 258.
4) Urkunde bei *Schinz*. *Müller* II. p. 599.
5) *Tschudi* a. 1384. *Tillier* I. 280. *Müller* II. 440. *Lüthy* Sol. W. 1822 p. 250. 1825 p. 295. 486. 510. 1829 p. 110.
6) *Lüthy* Sol. Woch. 1826 p. 261.

Von nun an erscheint Burgdorf in den Urkunden nicht mehr unter den kyburgischen, sondern unter den von Bern abhängigen Städten, und das Münzrecht wurde vom Grafen von Kyburg nicht mehr zu Burgdorf, sondern in der ihm ebenfalls zugehörigen Stadt Wangen ausgeübt. Dieses erhellt aus der grossen Münzkonvention, welche im Jahr 1387 geschlossen wurde, deren Anfang also lautet [1]:

Wir Albrecht Herzog zu Oestreich, Fridrich Bischof ze Strasburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Hemmann von Krenkingen, wir die Burgermeister Schultheissen und Räthe der Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Soloturn, Colmar, Münster in St. Gregorien Thal, Kaisersberg, Mülhausen, Reichenwiler, Zellenberg und Türkheim, thun kund, dass wir wegen der Münze und der bösen pfennige folgende Ordnung getroffen haben, und dass wir die halten wollen die nächsten 10 Jahre, wir Herzog Albrecht in unsern Städten Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tättnau, die jetzo Münzen haben, sodann Rheinfelden, Sekingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtsschweiler, Frauenfeld, Sursee, Widlispach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten Lenzburg, Arburg, sodann Neuburg, Kentzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Betfort, Blumenberg, Tattenried, Masmünster, Tann, Ensisheim, Sennheim, wir Fridrich Bischof zu Strasburg in unsern Städten Rufach, Sulz, Egensheim zum heiligen Kreuz, Marggolzheim, wir Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg und Freiherr Hemmann von Krenkingen in den Städten Rothenburg, Laufenburg, Wangen, Neuenburg, Tüngen etc. etc. Der Münzfuss wurde dahin festgesetzt, dass sie sollen schlagen 1 pfund für 1 Gulden und sollen geben für 1 Mark Silber 6 pfund derselben Münze und nicht mehr.

Ebenso wird in einer Urkunde a. 1388 Ulrich von Bannmoos als Münzmeister zu Wangen angeführt [2].

Der gänzliche Fall des Hauses Kyburg trat im Jahr 1406 ein, denn damals übergaben Ego und Berchtold ihre Landgrafschaft in Burgund der Stadt Bern mit allen ihr noch zustehenden und angehörigen Rechten und Freiheiten [3].

Wann die Grafen von Kyburg zum letzten Mal gemünzt haben, ist unbekannt; indessen kann diess seit dem Jahr 1406 nicht mehr geschehen sein. Vielleicht geschah es schon seit 1390 nicht mehr, denn in diesem Jahr hat Graf Berchtold von Kyburg alle seine Ansprüche auf Wangen an Herzog Albrecht abgetreten [4].

Wir gehen nun zur Beschreibung der Burgdorfer Münzen über. Kaiser Ludwig bewilligte dem Grafen zu Kyburg grosse und kleine Münze zu schlagen, d. h. Bracteaten mit ihren Unterabtheilungen, allein nur wenige Stücke sind noch vorhanden.

1. Viereckt, in hohem Rand der Kopf eines Heiligen en face, mit herunterfallenden Locken,

---

1) *Kopp*, amtliche Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beilage 28.
2) Sol. Woch. 1820. p. 411.
3) *Müller* II. 548 – 550. Sol. W. 1819. p. 478.
4) *Lüthy*, Sol. W. 1825 p. 351.

mit der Umschrift † BURDORF. Den Namen des Schutzheiligen habe ich noch nicht ausgemittelt: die ganze Darstellung des Kopfes aber überzeugt mich, dass es ein Heiliger, nicht einer der Grafen von Kyburg ist, denn er gleicht dem Mauricius auf Zofinger-, dem Felix auf Zürcherbracteaten. Die Schreibart Burdorf statt Burgdorf ist durch die Volkssprache bestätigt, in der man Burdlef sagt. No. 40.

2. Viereckt, in erhobenem Rand ein links sehender Kopf, mit einem gräflichen breitkrempigen Hut bedeckt, zwischen B V. Dieser Kopf bezeichnet vermuthlich den Grafen Eberhard [1]), der zuerst das Münzrecht für Burgdorf erhielt. Bisher erklärte man B V entweder durch Berchtold V., allein wir haben keine Münzen der Herzoge von Zähringen und dieser Bracteat ist nicht älter als aus dem 14ten Jahrhundert, wie sich aus der Vergleichung mit andern ergibt, oder man ergänzte diese Buchstaben durch Buchegg; allein die Grafen von Buchegg besassen niemals ein Münzrecht. No. 41.

3. Perlenrand, im innern Ring ein Thurm oder eine Burg und in Mitte derselben ein Thor.

4. Rund, in hohem Rand der Thurm mit dem Thor. Diese beiden Pfennige werden im Catalog von Schinz als die einzigen von Burgdorf aufgezählt. Es bleibt indessen immerhin ungewiss, ob sie dahin gehören; wenigstens haben die Typen der Siegel von Burgdorf keine Aehnlichkeit mit dem vorliegenden. No. 42. Unser Typus hat grosse Aehnlichkeit mit dem Wappen von Thorberg bei Stumpf Chr. l. 7. p. 222. Gehört wohl dieser Bracteat dem Edeln Peter von Thorberg, der die Münze von Solothurn besass, wie wir unten sehen werden?

III. Das Münzrecht der Stadt Bern.

Bern ward im Jahr 1191 von Herzog Berchtold dem fünften von Zähringen erbaut, und wurde von ihm selbst im Jahr 1217 (wofern die Nachricht von Tschudi in seiner Chronik T. I. p. 115 Glauben verdient) dem römischen König Friedrich II. an das Reich übergeben, mit der Bedingung, dass sie niemals vom Reich abgetrennt und Niemand als dem Kaiser oder König des römischen Reiches unterthan sei, und dass sie mit den allerbesten Freiheiten, zu müntzen, selbst zu herrschen und regieren, auch burgerliche Herrlichkeit zu gebrauchen wie freie Reichsstädte, beschenkt werde.

Andere melden, Bern sei a. 1218 nach dem Tod des Herzogs Berchtold an das Reich gekommen, weil der Herzog kinderlos starb und die Stadt auf Reichsboden erbaut war [2]). Kaiser Friedrich bestätigte ihre bisherigen Rechte und ertheilte ihr neue. In der Handfeste, die er errichtete, ward

1) S. *Lohner*, die Münzen von Bern.

2) *Tillier* I. 48.. *Müller* I. 438. *Lichnowsky*, Gesch. d. H. Habsburg I. 353.